

Verschonungssatzung

Satzung der Ortsgemeinde Ötzingen zur Verschonung von Grundstücken gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ötzingen (Verschonungssatzung)

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und gemäß § 13 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ötzingen folgende Satzung beschlossen und zu letzt geändert am 25.06.2024, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Verschonungsregelung

Gemäß § 10a Abs. 6 KAG wird abweichend von § 10a Abs. 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 Absätze 1 und 2 der Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Ötzingen, erstmals in den ebenfalls genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

Straße	Beginn der Beitragspflicht
1. Im Sonnenschein	01.01.2039
2. Waldweg (Erweiterung) für die Flurstücke Flur 22, Flurstücke 1918, 1919, 1920, 1916, 1915, 1921/2, inkl. der Eckgrundstücke, Flur 22, Flurstücke 1901/13 und 1901/19 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2033
3. Amselweg inkl. des Eckgrundstückes, Flur 22, Flurstück 1910 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2033
4. Heckengarten	01.01.2033
5. Bergstraße inkl. der Eckgrundstücke, Flur 2, Flurstücke 125/4, 127/5, 135/9 und 135/13 (anteilig, gem. § 7 I ABS)	01.01.2034
6. Am Malberg (Erweiterung) für die Flurstücke Flur 2, Flurstücke 44/10, 46/8, 46/9, 46/10, 46/11, 46/12, 46/13, 46/15, 46/22 und Flur 12, Flurstück 6/8	01.01.2036

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2024 in Kraft.

Ötzingen, den 07. Dezember 2023

gez.

Ansgar Ritz
Ortsbürgermeister

Siegel